



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom
21.07.2022**

Sonderleistungen als „Starthilfe“ für anerkannte Asylbewerber – Teil II

**und
Antwort**

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Hessen wird berichtet, dass anerkannten Asylbewerbern anlässlich ihres Übergangs vom Leistungsbezug aus dem AsylbLG in den des SGB II/ALG II Sonderleistungen als „Starthilfe“ vonseiten der betreffenden Städte und Landkreise gewährt werden. Die Gewährung dieser Sonderleistungen soll hierbei als sog. freiwillige Leistung im Rahmen der Haushaltsplanung dieser Städte und Landkreise außerhalb des Leistungskataloges des AsylbLG und des SGB II erfolgen.

Die Vorbemerkung der Fragestellenden vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie wird seitens der Landesregierung die Tatsache beurteilt, dass die außerhalb des Leistungskataloges des SGB II erfolgende Gewährung der in Rede stehenden Sonderleistung eine massive Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsbeziehern im SGB II/ALG II ohne Asylhintergrund darstellt – insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass die objektive Notwendigkeit zur Gewährung dieser Leistungen als Starthilfe seitens dieser Gruppe an Leistungsempfängern gleichermaßen gegeben sein könnte?
- Frage 2. Wie wird seitens der hessischen Landesregierung der Umstand beurteilt, dass durch die Gewährung der in Rede stehenden Sonderleistung gleichwohl mittelbar ausgesagt wird, dass die nach dem Leistungskatalog des SGB II zu gewährenden Leistungen als „Starthilfe“ zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichend sind, obwohl doch vonseiten des Bundesgesetzgebers stets der Anspruch erhoben wird, dass entsprechende Bedarfe durch die Leistungsgewährung nach dem SGB II im ausreichenden Maße abgedeckt seien?
- Frage 3. Wie wird vonseiten der Landesregierung der Umstand beurteilt, dass die Möglichkeit zur freiwilligen Gewährung der in Rede stehenden Sonderleistungen und deren daraus resultierende Gewährung bzw. Nicht-Gewährung seitens der einzelnen Landkreise zu Ungleichbehandlungen zwischen anerkannten Asylbewerbern verschiedener Landkreise führt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist mangels vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich des betreffenden kommunalen Handlungsfelds keine Bewertung möglich.

Wiesbaden, 11. August 2022

In Vertretung:
Anne Janz